

Die zusätzlichen Mittel werden aus den Titel A-7 (Ausgaben für Aushilfspersonal und dezentralen Dienstbetrieb) insbesamt zugewiesenen Mitteln aufgebracht. Für Titel A-7 wird im Vorentwurf des Haushaltsplans für 2001 nominal derselbe Betrag beantragt wie für den Haushaltsplan für 2000 genehmigt wurde.

Die für die Fortbildung vorgeschlagenen Mittel machen selbst mit 7.5 Mio. € nur etwa 0,05 % der gesamten Personalkosten aus. Im Gegensatz dazu wenden die Mitgliedstaaten in ihren Verwaltungen wesentlich mehr Mittel zu Fortbildungszwecken auf.

Im Rahmen der Reform werden detaillierte Vorschläge für notwendige Verbesserungen in der Personalpolitik vorgelegt, zu denen im Jahresverlauf Konsultationen stattfinden werden. Dabei geht es auch darum, mit der Aufstockung der für die Fortbildung vorgesehenen Mittel Effizienzsteigerungen zu erzielen möglichen Entwicklungen können selbstverständlich vom Parlament geprüft werden.

(2001/C 81 E/033)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1350/00
von Jean-Louis Bernié (EDD) an den Rat

(3. Mai 2000)

Betrifft: Infragestellung der Arbeitsvertragsregelung („présomption de salariat“) nach Artikel L 762-1 des französischen Arbeitsgesetzbuches für Künstler durch die Kommission

Frankreich wird mit einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof gedroht, weil es sich geweigert hat, die Arbeitsvertragsregel („présomption de salariat“) in Artikel L 762-1 des französischen Arbeitsgesetzbuches für ausländische Künstler aufzuheben.

1. Ist diese Maßnahme nicht übertrieben, da die französischen Künstler auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet benachteiligt würden, wenn man diesen Artikel lediglich auf sie anwendet?
2. Die Arbeitgeber ausländischer Künstler bräuchten dann keine Sozialabgaben abzuführen, während sie dies für französische Künstler müßten.
3. Diese Harmonisierung auf niedriger Ebene würde die französischen Künstler benachteiligen: hieße dies nicht, dieser typisch französischen Regelung, die den Künstlern einen in Europa einmaligen sozialen Schutz bietet, den Todesstoß zu versetzen?

Antwort

(29. September 2000)

Gemäß Artikel 211 des EG-Vertrags hat die Kommission für die Anwendung dieses Vertrags sowie der von den Organen aufgrund dieses Vertrags getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen. Der Rat ist daher nicht imstande, die Anwendung von Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten zu kommentieren, besonders wenn die betreffende Anwendung Gegenstand eines Verfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist oder demnächst sein wird.

(2001/C 81 E/034)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1356/00
von Jorge Hernández Mollar (PPE-DE) an die Kommission

(4. Mai 2000)

Betrifft: Änderung der spezifischen Beihilfen für den Trockenobstsektor

Der Verband der kleinen Landwirte und Viehzüchter mit Sitz in Málaga, Spanien, äußerte sich besorgt darüber, daß dem Trockenobstsektor schon bald der Untergang drohen könnte. Dieser sei auf den Beschluß zurückzuführen, die bislang geltende Beihilferegulung durch eine andere, von der Kommission vorgeschlagene zu ersetzen, die zum Untergang des Sektors führen könnte, der zum Lebensunterhalt von 200 000 Familien beiträgt. Allein in der Provinz Málaga würde die Abschaffung der Beihilfen über 15 000 Erzeuger betreffen.

Für den oben genannten Verband der kleinen Landwirte ist die einzige Möglichkeit zum Fortbestand des Sektors die Einführung einer spezifischen Einkommensbeihilfe für Trockenobst im Rahmen der in der GMO für Obst und Gemüse vorgesehenen Budgets. Diesen Vorschlag hat bereits der Erzeugerverband „Plataforma Hortofrutícola“ gemacht.

Kann die Kommission Angaben darüber machen, wie sie die Befürchtungen der oben genannten Landwirte angesichts ihrer Maßnahmen zur Änderung der bislang in diesem Sektor geltenden Beihilferegelung zerstreuen kann?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(13. Juni 2000)

Die spezifische Beihilferegelung für Schalenfrüchte gemäß Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾ wurde 1989 eingeführt mit dem Ziel, die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit bei Schalenfrüchten zu verbessern. Wichtigster Bestandteil dieser Regelung war der Plan zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung. Auf der Grundlage dieses Plans konnten Erzeugerorganisationen bis zu 10 Jahre lang eine Finanzhilfe erhalten.

Die Stützungsregelung ist nicht geändert worden. Es war von Anfang an vorgesehen, dass es sich um eine befristete und degressive Stützung handeln sollte, um die finanzielle Verantwortung auf die Erzeuger zu übertragen.

Zusätzliche Beihilfen für den Sektor Schalenfrüchte werden für Schalenfrüchte und Johannisbrot wie für alle anderen Erzeugnisse des Obst- und Gemüsesektors im Rahmen der Betriebsfondsregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽²⁾ gewährt, die Finanzhilfen für sämtliches Obst und Gemüse vorsieht, das über Erzeugerorganisationen vermarktet wird.

⁽¹⁾ ABl. L 118 vom 20.5.1972.

⁽²⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996.

(2001/C 81 E/035)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1357/00

von Jorge Hernández Mollar (PPE-DE) an die Kommission

(4. Mai 2000)

Betrifft: Schiedsverfahren der Europäischen Union in dem Streit um die Ursprungsbezeichnungen Jerez und Montilla

Die Absatzstrategien für Weine der Anbaugebiete Jerez und Montilla im Vereinigten Königreich haben zu einer Konfrontation zwischen beiden spanischen Ursprungsbezeichnungen geführt, die wahrscheinlich vor Gericht beigelegt werden muß.

Angesichts dieses Sachverhalts stellt man sich im Agrarsektor der Gemeinschaft die Frage, ob diese Streitigkeiten durch das Schiedsverfahren beigelegt werden könnten, das durch spezifische Mechanismen anhängig gemacht werden könnte, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik angewandt werden.

Kann die Kommission Angaben darüber machen, ob die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) die oben genannten Schiedsmechanismen anbietet oder anbieten könnte, die dazu beitragen sollen, die Streitigkeiten zwischen Landwirten der Gemeinschaft aus dem gleichen Land oder aus verschiedenen Ländern beizulegen, ohne daß sie sich dazu an die Gerichte wenden müssen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(9. Juni 2000)

Der Kommission liegen keine neueren Informationen zum Streit über die Ursprungsbezeichnungen Montilla-Moriles und Jerez-Xeres-Sherry aufgrund der Absatzstrategien im Vereinigten Königreich vor.